II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

**vom 3. März 1997**

**zur Änderung der Entscheidung 93/198/EWG über Veterinärbedingungen und Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von Schafen und Ziegen aus Drittländern**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(97/231/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ([1]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/91/EG ([2]), insbesondere auf die Artikel 8 und 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 91/68/EWG des Rates ([3]), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, sind die tierseuchenrechtlichen Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen geregelt worden.

Mit der Entscheidung 93/198/EWG der Kommission ([4]), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, sind die Veterinärbedingungen und Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von Schafen und Ziegen aus Drittländern festgelegt worden.

Es ist erforderlich, den Anwendungsbereich der vorgenannten Entscheidung so auszudehnen, daß auch Veterinärbedingungen und Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von Schafen und Ziegen zu Zucht- und Mastzwecken aus Drittländern festgelegt werden.

([1]) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.
([2]) ABl. Nr. L 13 vom 16. 1. 1997, S. 26.
([3]) ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 19.
([4]) ABl. Nr. L 86 vom 6. 4. 1993, S. 34.

Mit der Entscheidung 97/232/EG der Kommission ([5]) wurden Listen der Drittländer festgelegt, aus denen Einfuhren von Schlacht-, Mast- und Zuchtschafen genehmigt werden können.

Die einzuführenden Schafe und Ziegen müssen bestimmten Anforderungen hinsichtlich des Nichtauftretens von Brucellose genügen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Entscheidung 93/198/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Mitgliedstaaten gestatten die Einfuhr von Schlachtschafen und -ziegen, die den Anforderungen der in Anhang I Teile 1a und 1b vorgesehenen Tiergesundheitsbescheinigung genügen. Diese Bescheinigung muß Schaf- und Ziegensendungen aus den Drittländern oder Teilen von Drittländern beiliegen, die im Anhang der Entscheidung 97/232/EG der Kommission (*) Teile 1 und 2 aufgeführt sind.

(*) ABl. Nr. L 93 vom 8. 4. 1997, S. 43."

([5]) Siehe Seite 43 dieses Amtsblatts.

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten gestatten die Einfuhr von Mastschafen und -ziegen, die den Anforderungen der in Anhang II Teil 1a vorgesehenen Tiergesundheitsbescheinigung genügen. Diese Bescheinigung muß Mastschaf- und -ziegensendungen aus den Drittländern oder Teilen von Drittländern beiliegen, die im Anhang der Entscheidung 97/232/EG Teil 3 aufgeführt sind.

(2) Die Mitgliedstaaten gestatten die Einfuhr von Zuchtschafen und -ziegen, die den Anforderungen der in Anhang II Teil 1b vorgesehenen Tiergesundheitsbescheinigung genügen. Diese Bescheinigung muß Zuchtschaf- und -ziegensendungen aus den Drittländern oder Teilen von Drittländern beiliegen, die im Anhang der Entscheidung 97/232/EG Teil 4 aufgeführt sind.

(3) Außerdem gestatten die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Schafen und Ziegen zu Mast- oder Zuchtzwecken nur unter folgenden Bedingungen: Sind die Tiere für einen amtlich brucellosefreien Bestand bestimmt, so müssen sie den Anforderungen von Anhang II Teil 1c Kapitel 1 genügen. Sind die Tiere für einen brucellosefreien Bestand bestimmt oder stammen sie aus einem im Anhang der Entscheidung 97/232/EG Teil 5 aufgeführten Drittland, so müssen sie den Anforderungen von Anhang II Teil 1c Kapitel 2 genügen."

3. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 1. März 1997.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. März 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

*ANHANG*

*„ANHANG I*

TEIL 1a

**TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG**

**für Schlachtschafe und -ziegen, die zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind**

*Hinweis für den Einführer:* Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt, und ihr Original muß die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten. Sie gilt nur für Tiere, die in ein um demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden, um unmittelbar nach Ankunft im Bestimmungsmitgliedstaat auf direktem Weg zu einem Schlachthof verbracht und dort nicht später als 5 Arbeitstage nach ihrer Verbringung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates geschlachtet zu werden. Sie ist am Tag des Verladens auszufüllen, und die vorgesehenen Fristen laufen an diesem Stichtag ab.

Nr.: .....

Ausfuhrland: .....

Ministerium: .....

Zuständige ausstellende Behörde: .....

Bestimmungsland: .....

I. **Anzahl der Tiere:** .....
(in Worten)

II. **Identifizierung der Tiere:** .....

Die für die Ausfuhr bestimmten Tiere müssen mit einer individuellen Nummer gekennzeichnet sein, die den Herkunftsbetrieb ermitteln läßt, und eine dauerhafte und unauslöschliche rote Kennzeichnung als Schlachttier am Kopf tragen.

| Anzahl der Tiere | Amtliche Kennummer | Art (Schaf/Ziege) | Rasse | Alter | Geschlecht |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

III. **Herkunft der Tiere**

Name(n) und Anschrift(en) des(der) Herkunftsbetriebe(s): .....

.....

.....

IV. **Bestimmung der Tiere**

Die Tiere werden versandt

von: .....
(Verladeort)

nach: .....
(Bestimmungsland und -ort)

per Eisenbahnwaggon/Lastkraftwagen/Flugzeug/Schiff .....

.....
(Transportmittel und Zulassungsnummer, Flugnummer bzw. registrierten Namen angeben)

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

.....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

V. **Angaben zum Gesundheitszustand**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt von: .....
(Ausfuhrland)

bescheinigt folgendes:

1. ....., ..... (1),
(Ausfuhrland) (Region)

war in den 2 Jahren unmittelbar vor der Ausfuhr frei von Maul- und Klauenseuche, hat in den 12 Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, läßt in seinem Hoheitsgebiet keine Tiere zu, die innerhalb des letzten Jahres gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, und die auszuführenden Tiere sind nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden.

2. ....., ..... (1),
(Ausfuhrland) (Region)

war frei von folgenden Tierseuchen:

— in den 12 Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr von Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, hämorrhagischer Krankheit der Hirsche (EHD), Schaf- und Ziegenpocken sowie Rifttalfieber, und während dieses Zeitraums ist gegen keine dieser Krankheiten geimpft worden;

— in den 6 Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr von vesikulärer Stomatitis.

3. Die auszuführenden Tiere erfüllen folgende Anforderungen:

a) Sie wurden in

....., ..... (1),
(Ausfuhrland) (Region)

geboren und wenn sie weniger als 3 Monate alt sind, seit ihrer Geburt dort gehalten,

oder

sie wurden zumindest während der letzten 3 Monate vor dem Verladedatum ununterbrochen in

....., ..... (1),
(Ausfuhrland) (Region)

gehalten,

oder

sie wurden vor nicht weniger als 3 Monaten aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Drittland der Liste im Anhang Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates, unter Veterinärbedingungen

nach ....., ..... (1),
(Ausfuhrland) (Region)

(1) Nur auszufüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr in die Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlands beschränkt ist.

eingeführt, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG des Rates einschließlich ergänzender Entscheidungen zumindest äquivalent sind.

(Nichtzutreffendes streichen)

b) Sie sind in den letzten 30 Tagen bzw., falls sie weniger als 30 Tage alt sind, seit ihrer Geburt in einem Betrieb mit einem Umkreis von 20 km gehalten worden, in dem laut amtlicher Feststellung in den letzten dreißig Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, hämorrhagischer Krankheit der Hirsche (EHD), Schaf- und Ziegenpocken, Rifttalfieber oder vesikulärer Stomatitis aufgetreten ist.

c) Sie stammen aus einem Betrieb, der

— in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose amtlich gesperrt war,

— in den letzten 30 Tagen nicht wegen Tollwut amtlich gesperrt war,

— in den letzten 15 Tagen nicht wegen Milzbrand amtlich gesperrt war,

und sie sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diesen Anforderungen nicht genügen.

d) Sie sind binnen 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt des Ausfuhrlandes

.....

(Ausfuhrland)

untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden worden.

e) Es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms unschädlich zu beseitigen sind.

f) Es wurden ihnen keine Stoffe mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung zu Mastzwecken verabreicht.

g) Sie stammen

— aus einem Betrieb

bzw.

— von einem Markt .....,

(Name des Marktes)

der unter Bedingungen, die mindestens ebenso streng sind wie die Anforderungen gemäß Anhang II der Entscheidung 91/189/EWG der Kommission, amtlich zur Ausfuhr von Schlachtschafen und -ziegen nach der Europäischen Gemeinschaft zugelassen ist,

und wurden versammelt in

.....

(Name der Sammelstelle)

und kamen bis zu ihrem Versand in das Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft nicht in Kontakt mit Klauentieren, die den Anforderungen dieser Entscheidung nicht genügen, und befanden sich ausschließlich an einem Ort mit einem Umkreis von 20 km, in dem laut amtlicher Feststellung der Veterinärbehörden von .....,

(Ausfuhrland)

in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, hämorrhagischer Krankheit der Hirsche (EHD), Schaf- und Ziegenpocken, Rifttalfieber oder vesikulärer Stomatitis aufgetreten ist.

(Nichtzutreffenden Bezug auf Betrieb, Markt oder Sammelstelle streichen.)

h) Die Transportmittel bzw. -container, in die die Tiere verladen wurden, sind zuvor mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden und sind so gebaut, daß Kot, Urin, Einstreu oder Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel abfließen oder herausfallen können.

VI. Die Protokolle für die Zulassung von Märkten oder Sammelstellen, welche die in dieser Bescheinigung genannten Tiere möglicherweise passiert haben, entsprechen den Anforderungen des Anhangs II der Entscheidung 91/189/EWG.

VII. Diese Bescheinigung gilt ab dem Tag des Verladens für die Dauer von 10 Tagen.

Ausgefertigt in ....., am .....

Stempel (1)

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (1)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung)

(1) Die Farbe des Stempels und der Unterschrift muß sich von der des Drucks unterscheiden.

TEIL 1b

## TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

**für Schlachtschafe und -ziegen, die zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind**

*Hinweis für den Einführer:* Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt, und ihr Original muß die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten. Sie gilt nur für Tiere, die in ein um demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden, um unmittelbar nach Ankunft im Bestimmungsmitgliedstaat auf direktem Weg zu einem Schlachthof verbracht und dort nicht später als 5 Arbeitstage nach ihrer Verbringung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates geschlachtet zu werden. Sie ist am Tag des Verladens auszufüllen, und die vorgesehenen Fristen laufen an diesem Stichtag ab.

Nr.: .....

Ausfuhrland: .....

Ministerium: .....

Zuständige ausstellende Behörde: .....

Bestimmungsland: .....

I. **Anzahl der Tiere:** .....
(in Worten)

II. **Identifizierung der Tiere:** .....

Die für die Ausfuhr bestimmten Tiere müssen mit einer individuellen Nummer gekennzeichnet sein, die den Herkunftsbetrieb ermitteln läßt, und eine dauerhafte und unauslöschliche rote Kennzeichnung als Schlachttier am Kopf tragen.

| Anzahl der Tiere | Amtliche Kennummer | Art (Schaf/Ziege) | Rasse | Alter | Geschlecht |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

III. **Herkunft der Tiere**

Name(n) und Anschrift(en) des(der) Herkunftsbetriebe(s): .....

.....

.....

IV. **Bestimmung der Tiere**

Die Tiere werden versandt

von: .....
(Verladeort)

nach: .....
(Bestimmungsland und -ort)

per Eisenbahnwaggon/Lastkraftwagen/Flugzeug/Schiff .....

.....
(Transportmittel und Zulassungsnummer, Flugnummer bzw. registrierten Namen angeben)

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

.....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

V. **Angaben zum Gesundheitszustand**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt von: .....
(Ausfuhrland)

bescheinigt folgendes:

1. ....., ..... (1),
(Ausfuhrland) (Region)

war in den 2 Jahren unmittelbar vor der Ausfuhr frei von Maul- und Klauenseuche, hat in den 12 Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, läßt in seinem Hoheitsgebiet keine Tiere zu, die innerhalb des letzten Jahres gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, und die auszuführenden Tiere sind nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden.

2. ....., ..... (1),
(Ausfuhrland) (Region)

war frei von folgenden Tierseuchen:

— in den 12 Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr von Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, hämorrhagischer Krankheit der Hirsche (EHD), Schaf- und Ziegenpocken sowie Rifttalfieber, und während dieses Zeitraums ist gegen keine dieser Krankheiten geimpft worden;

— in den 6 Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr von vesikulärer Stomatitis.

3. Die auszuführenden Tiere erfüllen folgende Anforderungen:

a) Sie wurden in

....., ..... (1),
(Ausfuhrland) (Region)

geboren und wenn sie weniger als 3 Monate alt sind, seit ihrer Geburt dort gehalten,

oder

sie wurden zumindest während der letzten 3 Monate vor dem Verladedatum ununterbrochen in

....., ..... (1),
(Ausfuhrland) (Region)

gehalten,

oder

sie wurden vor nicht weniger als 3 Monaten aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Drittland der Liste im Anhang Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates, unter Veterinärbedingungen

nach ....., ..... (1),
(Ausfuhrland) (Region)

(1) Nur auszufüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr in die Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlands beschränkt ist.

eingeführt, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG des Rates einschließlich ergänzender Entscheidungen zumindest äquivalent sind.

(Nichtzutreffendes streichen)

b) Sie sind in den letzten 30 Tagen bzw., falls sie weniger als 30 Tage alt sind, seit ihrer Geburt in einem Betrieb mit einem Umkreis von 20 km gehalten worden, in dem laut amtlicher Feststellung in den letzten dreißig Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, hämorrhagischer Krankheit der Hirsche (EHD), Schaf- und Ziegenpocken, Rifttalfieber oder vesikulärer Stomatitis aufgetreten ist.

c) Sie stammen aus einem Betrieb, der

— in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose amtlich gesperrt war,

— in den letzten 30 Tagen nicht wegen Tollwut amtlich gesperrt war,

— in den letzten 15 Tagen nicht wegen Milzbrand amtlich gesperrt war,

und sie sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diesen Anforderungen nicht genügen.

d) Sie sind binnen 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt des Ausfuhrlandes

.....

(Ausfuhrland)

untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden worden.

e) Es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms unschädlich zu beseitigen sind.

f) Es wurden ihnen keine Stoffe mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung zu Mastzwecken verabreicht.

g) Sie stammen direkt aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben, ohne auf einem Markt Zwischenstation gemacht zuhaben, und wurden verladen in .....

(Name der Sammelstelle)

und kamen bis zu ihrem Versand in das Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft nicht in Kontakt mit Klauentieren, die den Anforderungen dieser Entscheidung nicht genügen, und befanden sich ausschließlich an einem Ort mit einem Umkreis von 20 km, in dem laut amtlicher Feststellung der Veterinärbehörden von .....,

(Name des Ausfuhrlandes)

in den letzten dreißig Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, hämorrhagischer Krankheit der Hirsche (EHD), Schaf- und Ziegenpocken, Rifttalfieber oder vesikulärer Stomatitis aufgetreten ist.

h) Die Transportmittel bzw. -container, in die die Tiere verladen wurden, sind zuvor mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden und sind so gebaut, daß Kot, Urin, Einstreu oder Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel abfließen oder herausfallen können.

VI. Diese Bescheinigung gilt ab dem Tag des Verladens für die Dauer von 10 Tagen.

Ausgefertigt in ....., am .....

Stempel (1)

.....

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (1)

.....

(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung)

(1) Die Farbe des Stempels und der Unterschrift muß sich von der des Drucks unterscheiden.

*ANHANG II*

TEIL 1a

## TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

**für Mastschafe und -ziegen, die zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind**

*Hinweis für den Einführer:* Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt, und ihr Original muß die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten. Sie gilt nur für Tiere, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden. Sie ist am Tag des Verladens auszufüllen, und alle vorgesehenen Fristen laufen an diesem Stichtag ab.

Nr.: .....

Ausfuhrland: .....

Ministerium: .....

Zuständige ausstellende Behörde: .....

Bestimmungsland: .....

I. **Anzahl der Tiere:** .....
(in Worten)

II. **Identifizierung der Tiere:** .....

Die für die Ausfuhr bestimmten Tiere müssen mit einer deutlich lesbaren und dauerhaften individuellen Nummer gekennzeichnet sein, anhand der sich der Herkunftsbetrieb ermitteln läßt.

| Anzahl der Tiere | Amtliche Kennummer | Art Schaf/Ziege | Rasse | Alter | Geschlecht |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

III. **Herkunft der Tiere**

Name(n) und Anschrift(en) des(der) Herkunftsbetriebe(s): .....

.....

.....

IV. **Bestimmung der Tiere**

Die Tiere werden versandt:

von: .....
(Verladeort)

nach: .....
(Bestimmungsland und -ort)

per Eisenbahnwaggon/Lastkraftwagen/Flugzeug/Schiff .....

.....
(Transportmittel und Zulassungsnummer, Flugnummer bzw. registrierten Namen angeben)

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

.....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

V. **Angaben zum Gesundheitszustand**

Der unterzeichnete, amtliche Tierarzt von: .....
(Ausfuhrland)

bescheinigt folgendes:

1. ....., ..... (1),
(Ausfuhrland) (Region)

war in den 2 Jahren unmittelbar vor der Ausfuhr frei von Maul- und Klauenseuche, hat in den 12 Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, läßt in seinem Hoheitsgebiet keine Tiere zu, die innerhalb des letzten Jahres gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, und die auszuführenden Tiere sind nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden.

2. ....., ..... (1),
(Ausfuhrland) (Region)

war frei von folgenden Tierseuchen:

— In den 12 Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr von Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, hämorrhagischer Krankheit der Hirsche (EHD), Schaf- und Ziegenpocken sowie Rifttalfieber, und während dieses Zeitraums ist gegen keine dieser Krankheiten geimpft worden;

— in den 6 Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr von vesikulärer Stomatitis.

3. Die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere

a) sind so gekennzeichnet, daß sie leicht zu ihrem/ihren Herkunftsbetrieb(en) zurückverfolgt werden können;

b) sind nachstehender Untersuchung bzw. nachstehenden Untersuchungen mit negativem Befund unterzogen worden und entsprechen nachstehenden Garantien, die ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 7 oder 8 der Richtlinie 91/68/EWG des Rates (2) verlangt:

.....;
(Nach Wunsch des Einfuhrmitgliedstaats zu ergänzen oder zu streichen.)

c) sind in den letzten 30 Tagen bzw., falls sie weniger als 30 Tage alt sind, seit ihrer Geburt in einem Betrieb mit einem Umkreis von 20 km gehalten worden, in dem laut amtlicher Feststellung in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, hämorrhagischer Krankheit der Hirsche (EHD), Schaf- und Ziegenpocken sowie Rifttalfieber oder vesikulärer Stomatitis aufgetreten ist;

(1) Nur auszufüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr in die Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlandes beschränkt ist.
(2) Nichtzutreffendes streichen.

d) i) wurden in .....
(Ausfuhrland)

..... (1), geboren und wurden, wenn sie weniger als
(Region)

6 Monate alt sind, seit ihrer Geburt dort gehalten (2)

oder

wurden mindestens 6 Monate vor dem Zeitpunkt der Verladung ohne Unterbrechung in

....., ..... (1),
(Ausfuhrland) (Region)

gehalten (2)

oder

wurden vor nicht weniger als sechs Monaten aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Drittland der Liste im Anhang Teil 1 der Entscheidung

79/542/EWG des Rates unter Veterinärbedingungen nach .....,
(Ausfuhrland)

..... (1), eingeführt, die den einschlägigen Anforderungen der
(Region)

Richtlinie 72/462/EWG, einschließlich ergänzender Entscheidungen, zumindest äquivalent sind (2);

ii) sind heute (binnen 24 Stunden vor dem Verladen) untersucht worden und weisen keine klinischen Krankheitsanzeichen auf;

iii) sind keine Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms unschädlich zu beseitigen sind;

iv) sind nicht in einem Betrieb erworben worden und sind nicht mit Tieren aus einem Betrieb in Berührung gekommen, der aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt ist, wobei davon ausgegangen wird, daß

1. eine Betriebssperre bei Auftreten der folgenden Krankheiten, für die die Tiere empfänglich sind, verhängt wird:

   — Brucellose,
   — Tollwut,
   — Milzbrand,

2. die Sperrfrist nach Beseitigung des letzten erkrankten bzw. mutmaßlich erkrankten Tieres noch mindestens

   — 42 Tage bei Brucellose,
   — 30 Tage bei Tollwut,
   — 15 Tage bei Milzbrand

   beträgt

und sie dürfen nicht aus einem Betrieb stammen oder mit Tieren aus einem Betrieb in Berührung gekommen sein, der in einem Gebiet liegt, das tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterworfen ist;

e) oder aber

i) stammen aus einem Betrieb, der den Anforderungen für amtlich brucellosefreie Bestände gemäß Anhang II Teil 1c Kapitel 1 der Entscheidung 93/198/EWG der Kommission entspricht und in dem die jüngste Untersuchung aller empfänglichen Tiere am

..... (3) mit negativem Befund durchgeführt wurde (2)
(Datum)

oder

entsprechen den Bestimmungen von Anhang II Teil 1c Kapitel 1 Abschnitt D der Entscheidung 93/198/EWG hinsichtlich der Aufnahme von Tieren in Betriebe, die als amtlich brucellosefrei anerkannt sind, einschließlich der zwei serologischen Untersuchungen, die

am ..... und am ..... (3)
(Datum der ersten Untersuchung) (Datum der zweiten Untersuchung)

mit negativem Befund durchgeführt wurden (2),

(1) Nur auszufüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr in die Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlandes beschränkt ist.
(2) Nichtzutreffendes streichen.
(3) Handelt es sich um mehrere Betriebe, so muß das Datum der jüngsten Untersuchung für jeden Betrieb deutlich angegeben werden.

oder

ii) stammen aus einem Betrieb, der den Anforderungen für brucellosefreie Bestände gemäß Anhang II Teil 1c Kapitel 2 der Entscheidung 93/198/EWG entspricht und in dem die jüngste Untersuchung aller empfänglichen Tiere am ..... (2)
(Datum)
mit negativem Befund durchgeführt wurde (1), oder
entsprechen den Bestimmungen von Anhang II Teil 1c Kapitel 2 Abschnitt D der Entscheidung 93/198/EWG hinsichtlich der Aufnahme von Tieren in Betriebe, die als brucellosefrei anerkannt sind, gegebenenfalls einschließlich der zwei serologischen Untersuchungen die am ..... und am ..... (2)
(Datum der ersten Untersuchung) (Datum der zweiten Untersuchung)
mit negativem Befund durchgeführt wurden (1),
oder

iii) stammen aus ....., ..... (1),
(Land) (Region)
das bzw. die als Gebiet anerkannt worden ist, das den Anforderungen für den Status ‚amtlich brucellosefrei' entspricht und in Teil 5 der Liste im Anhang der Entscheidung 97/232/EG der Kommission aufgeführt ist (1);

f) stammen direkt aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben, ohne auf einem Markt Zwischenstation gemacht zu haben, und wurden verladen in

..... (1)
(Name des Verladeortes)

und kamen bis zu ihrem Versand in das Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft nicht in Kontakt mit Klauentieren, die den Anforderungen dieser Entscheidung nicht genügen, und befanden sich ausschließlich an einem Ort mit einem Umkreis von 20 km, in dem laut amtlicher Feststellung der Veterinärbehörden

.....
(Ausfuhrland)

in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, hämorrhagischer Krankheit der Hirsche (EHD), Schaf- und Ziegenpocken sowie Rifttalfieber oder vesikulärer Stomatitis aufgetreten ist.

4. Die Transportmittel bzw. -container, in die die Tiere verladen wurden, sind zuvor mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden und sind so gebaut, daß Kot, Urin, Einstreu oder Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel abfließen oder herausfallen können.

VI. Diese Bescheinigung gilt ab dem Tag des Verladens für die Dauer von 10 Tagen.

Ausgefertigt in ....., am .....

Stempel (3)

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (3)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung)

(1) Nichtzutreffendes streichen.
(2) Handelt es sich um mehrere Betriebe, so muß das Datum der jüngsten Untersuchung für jeden Betrieb deutlich angegeben werden.
(3) Die Farbe des Stempels und der Unterschrift muß sich von der des Drucks unterscheiden.

TEIL 1b

## TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

**für Zuchtschafe und -ziegen, die zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind**

*Hinweis für den Einführer:* Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt, und ihr Original muß die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten. Sie gilt nur für Tiere, die in ein und demselben Eisenbahwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden. Sie ist am Tag des Verladens auszufüllen, und alle vorgesehenen Fristen laufen an diesem Stichtag ab.

Nr.: .....

Ausfuhrland: .....

Ministerium: .....

Zuständige ausstellende Behörde: .....

Bestimmungsland: .....

I. **Anzahl Tiere:** .....
(in Worten)

II. **Identifizierung der Tiere** .....

Die für die Ausfuhr bestimmten Tiere müssen mit einer individuellen Nummer gekennzeichnet sein, anhand der sich der Herkunftsbetrieb ermitteln läßt.

| Anzahl Tiere | Amtliche Kennummer | Art (Schaf/Ziege) | Rasse | Alter | Geschlecht |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

III. **Herkunft der Tiere**

Name(n) und Anschrift(en) des(der) Herkunftsbetriebe(s): .....

.....

.....

.....

IV. **Bestimmung der Tiere**

Die Tiere werden versandt

von: .....
(Verladeort)

nach: .....
(Bestimmungsland und -ort)

per Eisenbahnwaggon/ Lastkraftwagen/ Flugzeug/ Schiff .....

.....
(Transportmittel und Zulassungsnummern, Flugnummer bzw. registrierten Namen angeben)

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

.....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

V. **Angaben zum Gesundheitszustand**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt von .....
(Ausfuhrland)

bescheinigt folgendes:

1. ..... ..... (1)
(Ausfuhrland) (Region)

war in den zwei Jahren unmittelbar vor der Ausfuhr frei von Maul- und Klauenseuche, hat in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, läßt in seinem Hoheitsgebiet keine Tiere zu, die innerhalb des letzten Jahres gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, und die auszuführenden Tiere sind nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden.

2. ..... ..... (1)
(Ausfuhrland) (Region)

war frei von folgenden Tierseuchen:

— in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr von Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, hämorrhagischer Krankheit der Hirsche (EHD), Schaf- und Ziegenpocken sowie Rifttalfieber, und während dieses Zeitraums ist gegen keine dieser Krankheiten geimpft worden;

— in den sechs Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr von vesikulärer Stomatitis.

3. Die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere

a) sind so gekennzeichnet, daß sie leicht zu ihrem/ihren Herkunftsbetrieb(en) zurückverfolgt werden können;

b) sind nachstehender Untersuchung bzw. nachstehenden Untersuchungen mit negativem Befund unterzogen worden und entsprechen nachstehenden Garantien, die ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 7 oder 8 der Richtlinie 91/68/EWG des Rates (2) verlangt:

.....;
(nach Wunsch des Einfuhrmitgliedstaats zu ergänzen oder zu streichen)

c) sind in den letzten 30 Tagen bzw. — falls sie weniger als 30 Tage alt sind — seit ihrer Geburt in einem Betrieb mit einem Umkreis von 20 km gehalten worden, in dem laut amtlicher Feststellung in den letzten dreißig Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, hämorrhagischer Krankheit der Hirsche (EHD), Schaf- und Ziegenpocken sowie Rifttalfieber oder vesikulärer Stomatitis aufgetreten ist;

(1) Nur auszufüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr in die Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlandes beschränkt ist.
(2) Nichtzutreffendes streichen.

d) i) stammen hinsichtlich der Traberkrankheit (Scrapie) aus einem Betrieb bzw. Betrieben, die folgende Anforderungen erfüllen:

— sie stehen unter amtlicher Überwachung;

— die im Betrieb befindlichen Tiere sind gekennzeichnet;

— seit mindestens 2 Jahren ist kein Fall von Traberkrankheit (Scrapie) bestätigt worden;

— bei den ausgemerzten alten Mutterschafen aus den Betrieben wurde im Rahmen der Tierkörperuntersuchung eine Stichprobenkontrolle mit negativem Befund durchgeführt;

— in den Betrieb wurden in den letzten 2 Jahren nur weibliche Tiere verbracht, die aus Betrieben stammen, die dieselben Anforderungen erfüllen;

ii) die in diesem Zeugnis beschriebenen Tiere sind seit ihrer Geburt oder in den letzten 2 Jahren in den vorgenannten Betrieben bzw. in Betrieben verblieben, die dieselben Anforderungen erfüllen;

e) stammen meiner Kenntnis nach und gemäß einer schriftlichen Erklärung des Besitzers der Tiere nicht aus einem Betrieb und sind nicht mit Tieren aus einem Betrieb in Kontakt gekommen, in dem folgende Krankheiten klinisch festgestellt worden sind:

i) in den letzten 6 Monaten Fälle von infektiöser Agalaktie des Schafes (Mycoplasma agalactiae) bzw. infektiöser Agalaktie der Ziege (Mycoplasma agalactiae, Mycoplasma capricolum, Mycoplasma mycoides var. mycoides ‚large colony‘);

ii) in den letzten 12 Monaten Fälle von Paratuberkulose oder Lymphadenitis caseosa;

iii) in den letzten 3 Jahren Fälle von Lungenadenomatose;

iv) in den letzten 3 Jahren Fälle von Maedi/Visna oder viraler Arthritis/Enzephalitis der Ziege (2)

oder

in den letzten 12 Monaten Fälle von Maedi/Visna oder viraler Arthritis/Enzephalitis der Ziege, wenn alle befallenen Tiere geschlachtet und die verbleibenden Tiere 2 Untersuchungen im Abstand von mindestens 6 Monaten mit negativem Befund unterzogen wurden (2);

f) wurden in .....,
(Ausfuhrland)

..... (1), geboren und wurden, wenn sie weniger als 6 Monate
(Region)

alt sind, seit ihrer Geburt dort gehalten (2),

oder

wurden mindestens 6 Monate vor dem Zeitpunkt der Verladung ohne Unterbrechung in

....., ..... (1),
(Ausfuhrland) (Region)

gehalten (2)

oder

wurden vor nicht weniger als 6 Monaten aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Drittland der Liste im Anhang Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates unter Veterinärbedingungen nach .....,
(Ausfuhrland)

..... (1), eingeführt, die den einschlägigen Anforde-
(Region)

rungen der Richtlinie 72/462/EWG des Rates, einschließlich ergänzender Entscheidungen, zumindest äquivalent sind (2);

g) sind heute (binnen 24 Stunden vor dem Verladen) untersucht worden und weisen keine klinischen Krankheitsanzeichen auf;

h) sind keine Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms unschädlich zu beseitigen sind;

i) sind nicht in einem Betrieb erworben worden und sind nicht mit Tieren aus einem Betrieb in Berührung gekommen, der aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt ist, wobei davon ausgegangen wird, daß

(1) Nur auszufüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr in die Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlandes beschränkt ist.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

i) eine Betriebssperre bei Auftreten der folgenden Krankheiten, für die die Tiere empfänglich sind, verhängt wird:

— Brucellose,

— Tollwut,

— Milzbrand,

ii) die Sperrfrist nach Beseitigung des letzten erkrankten bzw. mutmaßlich erkrankten Tieres noch mindestens

— 42 Tage bei Brucellose,

— 30 Tage bei Tollwut.

— 15 Tage bei Milzbrand

beträgt,

und sie dürfen nicht aus einem Betrieb stammen oder mit Tieren aus einem Betrieb in Berührung gekommen sein, der in einem Gebiet liegt, das tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterworfen ist;

j) müssen, wenn es sich um Zuchtschafböcke handelt (2),

— aus einem Betrieb stammen, in dem während der letzten 12 Monate kein Fall von infektiöser Epididymitis des Schafbocks (B. ovis) klinisch festgestellt wurde;

— während der letzten 60 Tage vor der Verladung zur Ausfuhr ununterbrochen in diesem Betrieb verblieben sein;

— innerhalb der letzten 30 Tage vor der Ausfuhr einer Komplementbindungsreaktionsuntersuchung auf infektiöse Epididymitis des Schafbocks gemäß Anhang II der Richtlinie 91/68/EWG mit negativem Befund (< 50 IE/ml) unterzogen worden sein;

k) oder

i) stammen aus einem Betrieb, der den Anforderungen für amtlich brucellosefreie Bestände gemäß Anhang II Teil 1c Kapitel 1 der Entscheidung 93/198/EWG der Kommission entspricht und in dem die jüngste Untersuchung aller empfänglichen Tiere am ..... (1) mit negativem Befund durchgeführt wurde (2),
(Datum)

oder

entsprechen den Bestimmungen von Anhang II Teil 1c Kapitel 1 Abschnitt D der Entscheidung 93/198/EWG hinsichtlich der Aufnahme von Tieren in Betriebe, die als amtlich brucellosefrei anerkannt sind, einschließlich der zwei serologischen Untersuchungen, die am ..... (1) und am
(Datum der ersten Untersuchung)

..... (1) mit negativem Befund (2) durchgeführt
(Datum der zweiten Untersuchung)

wurden,

oder

ii) stammen aus einem Betrieb, der den Anforderungen für brucellosefreie Bestände gemäß Anhang II Teil 1c Kapitel 2 der Entscheidung 93/198/EWG entspricht und in dem die jüngste Untersuchung aller empfänglichen Tiere am ..... (1)
(Datum)

mit negativem Befund (2) durchgeführt wurde,

oder

entsprechen den Bestimmungen von Anhang II Teil 1c Kapitel 2 Abschnitt D der Entscheidung 93/198/EWG hinsichtlich der Aufnahme von Tieren in Betriebe, die als brucellosefrei anerkannt sind, gegebenenfalls einschließlich der zwei serologischen Untersuchungen, die am ..... (1) und am
(Datum der ersten Untersuchung)

..... (1) mit negativem Befund (2) durchgeführt
(Datum der zweiten Untersuchung)

wurden,

oder

iii) stammen aus ....., ..... (1),
(Land) (Region)

das bzw. die als Gebiet anerkannt worden ist, das den Anforderungen für den Status ‚amtlich brucellosefrei' entspricht und in Teil 5 der Liste im Anhang der Entscheidung 97/232/EG der Kommission aufgeführt ist (1);

(1) Handelt es sich um mehrere Betriebe, so muß das Datum der jüngsten Untersuchung für jeden Betrieb deutlich angegeben werden.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

l) stammen direkt aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben, ohne auf einem Markt Zwischenstation gemacht zu haben, und wurden verladen in ..... (1)
(Name des Verladeorts)

und kamen bis zu ihrem Versand in das Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft nicht in Kontakt mit Klauentieren, die den Anforderungen dieser Entscheidung nicht genügen, und befanden sich ausschließlich an einem Ort mit einem Umkreis von 20 km, in dem laut amtlicher Feststellung der Veterinärbehörden von

.....
(Ausfuhrland)

in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, hämorrhagischer Krankheit der Hirsche (EDH), Schaf- und Ziegenpocken sowie Rifttalfieber oder vesikulärer Stomatitis aufgetreten ist.

4. Die Transportmittel bzw. -container, in die die Tiere verladen wurden, sind zuvor mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden und sind so gebaut, daß Kot, Urin, Einstreu oder Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel abfließen oder herausfallen können.

VI. Diese Bescheinigung gilt ab dem Tag des Verladens für die Dauer von zehn Tagen.

Ausgefertigt in ....., am .....

Stempel (2)

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (2)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung)

(1) Nichtzutreffendes streichen.
(2) Die Farbe des Stempels und der Unterschrift muß sich von der des Drucks unterscheiden.

TEIL 1c

Kapitel 1

**Normen für die Betriebe, die als Betriebe anerkannt werden wollen, die die Anforderungen erfüllen, die denjenigen für amtlich anerkannt brucellosefreie (B. melitensis) Schaf- oder Ziegenhaltungsbetriebe in der Europäischen Gemeinschaft entsprechen**

A. Es muß sich um einen Betrieb handeln, in dem

a) alle Tiere der für Brucellose (B. melitensis) anfälligen Arten seit mindestens 12 Monaten frei von klinischen oder sonstigen Brucelloseerscheinungen sind;

b) sich keine gegen Brucellose (B. melitensis) geimpften Schafe oder Ziegen befinden; ausgenommen sind Tiere, die vor mindestens 2 Jahren mit dem Impfstoff Rev.1 geimpft worden sind;

c) zwei Untersuchungen, die im Abstand von mindestens 6 Monaten gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG des Rates an allen zum Zeitpunkt der Untersuchung über 6 Monate alten Schafen und Ziegen des Betriebs durchgeführt wurden, einen negativen Befund erbracht haben;

d) sich nach Durchführung der ersten unter Buchstabe c) genannten Untersuchung nur noch Schafe und Ziegen befinden, die im Betrieb geboren sind oder die unter Einhaltung der in Abschnitt D genannten Bedingungen aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Betrieb oder aus einem brucellosefreien Betrieb dorthin verbracht wurden,

und in dem die in Abschnitt B genannten Anforderungen weiterhin erfüllt sind.

B. In allen Betrieben, die die Anforderungen von Abschnitt A erfüllen, wird jährlich eine repräsentative Stichprobe der Schafe und Ziegen im Alter von über 6 Monaten einem serologischen Test unterzogen. Der Betrieb behält seinen Ausfuhrstatus nur, wenn der Befund der Untersuchungen negativ ist.

Zu der zu untersuchenden repräsentativen Stichprobe gehören in jedem Betrieb

— alle nicht kastrierten männlichen Tiere im Alter von über 6 Monaten,

— alle Tiere, die seit der letzten Kontrolle in den Betrieb aufgenommen worden sind,

— 25 % der geschlechtsreifen oder laktierenden weiblichen Tiere des Betriebs, mindestens aber 50 Stück; in Betrieben mit weniger als 50 geschlechtsreifen oder laktierenden weiblichen Tieren sind alle weiblichen Tiere zu untersuchen.

C. *Verdacht auf Brucellose bzw. Auftreten dieser Krankheit*

Wenn in einem Betrieb

a) bei einem oder mehreren Schafen oder Ziegen ein Verdacht auf Brucellose (B. melitensis) festgestellt wird oder

b) sich der Verdacht auf Brucellose (B. melitensis) bestätigt,

so dürfen keine Schafe oder Ziegen ausgeführt werden, bis alle infizierten Tiere oder alle Tiere krankheitsverdächtiger Arten getötet wurden und bis 2 Untersuchungen, die im Abstand von mindestens 3 Monaten bei allen über 6 Monate alten Tieren des Betriebs gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG durchgeführt wurden, einen negativen Befund aufweisen.

D. *Aufnahme von Tieren in den Betrieb*

In einem Schaf- oder Ziegenhaltungsbetrieb, aus dem Tiere nach amtlich brucellosefreien Betrieben ausgeführt werden, dürfen nur Schafe oder Ziegen aufgenommen werden, die folgende Bedingungen erfüllen:

1. Die Tiere müssen entweder aus einem Betrieb stammen, der alle vorgenannten Anforderungen erfüllt,

2. oder sie

— müssen aus einem Betrieb stammen, der die Anforderungen von Kapitel 2 erfüllt;

— dürfen noch nie gegen Brucellose geimpft worden sein oder müssen im Fall einer Impfung gegen Brucellose vor mehr als 2 Jahren geimpft worden sein. Weibliche Tiere im Alter von über 2 Jahren, die vor Vollendung des 7. Lebensmonats geimpft wurden, könmnen jedoch ebenfalls aufgenommen werden;

— müssen im Herkunftsbetrieb unter amtlicher Kontrolle isoliert und während dieser Zeit 2 im Abstand von mindestens 6 Wochen durchgeführten Untersuchungen gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG unterzogen worden sein, die einen negativen Befund aufgewiesen haben.

Kapitel 2

**Normen für die Betriebe, die als Betriebe anerkannt werden wollen, die die Anforderungen erfüllen, die denjenigen für brucellosefreie (B. melitensis) Schaf- oder Ziegenhaltungsbetriebe in der Europäischen Gemeinschaft entsprechen**

I. Jeder Betrieb, der den Anforderungen von Kapitel 1 entspricht

oder

II. A. 1. Es muß sich um einen Betrieb handeln, in dem

a) alle Tiere der für Brucellose (B. melitensis) anfälligen Arten seit mindestens 12 Monaten frei von klinischen oder sonstigen Brucelloseerscheinungen sind;

b) alle Schafe und Ziegen oder ein Teil davon vor Vollendung des 7. Lebensmonats mit dem Impfstoff Rev.1 geimpft worden sind;

c) 2 Untersuchungen, die im Abstand von mindestens 6 Monaten gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG an allen geimpften, zum Zeitpunkt der Untersuchung über 18 Monate alten Schafen und Ziegen des Betriebs durchgeführt wurden, einen negativen Befund erbracht haben;

d) 2 Untersuchungen, die im Abstand von mindestens 6 Monaten gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG an allen nicht geimpften, zum Zeitpunkt der Untersuchung über 6 Monate alten Schafen und Ziegen des Betriebs durchgeführt wurden, einen negativen Befund erbracht haben;

e) sich nach Durchführung der unter Buchstabe c) oder d) genannten Untersuchungen nur noch Schafe und Ziegen befinden, die im Betrieb geboren sind oder die unter Einhaltung der in Abschnitt D genannten Bedingungen aus einem Betrieb dorthin verbracht wurden, in dem die Anforderungen von Abschnitt D erfüllt werden;

2. und in dem die in Abschnitt B genannten Anforderungen weiterhin erfüllt sind.

B. In allen Betrieben, die die Anforderungen von Abschnitt A erfüllen, wird jährlich eine repräsentative Stichprobe der Schafe und Ziegen einem serologischen Test unterzogen. Der Betrieb behält seinen Ausfuhrstatus nur, wenn der Befund der Untersuchungen negativ ist.

Zu der zu untersuchenden repräsentativen Stichprobe gehören in jedem Betrieb

— alle nicht kastrierten, nicht geimpften männlichen Tiere im Alter von über 6 Monaten,

— alle nicht kastrierten, geimpften männlichen Tiere im Alter von über 18 Monaten,

— alle Tiere, die seit der letzten Kontrolle in den Betrieb aufgenommen worden sind,

— 25 % der geschlechtsreifen oder laktierenden weiblichen Tiere des Betriebs, mindestens aber 50 Stück; in Betrieben mit weniger als 50 geschlechtsreifen oder laktierenden weiblichen Tieren sind alle diese weiblichen Tiere zu untersuchen.

C. *Verdacht auf Brucellose bzw. Auftreten dieser Krankheit*

1. Wenn in einem Betrieb bei einem oder mehreren Schafen oder Ziegen ein Verdacht auf Brucellose (B. melitensis) festgestellt wird

oder

2. sich der Verdacht auf Brucellose (B. melitensis) bestätigt, so dürfen keine Schafe oder Ziegen ausgeführt werden, bis alle Tiere krankheitsverdächtiger Arten getötet wurden und bis 2 Untersuchungen, die im Abstand von mindestens 3 Monaten bei

— allen geimpften, über 18 Monate alten Tieren

und

— allen nicht geimpften, über 6 Monate alten Tieren

gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG durchgeführt wurden, einen negativen Befund aufweisen.

D. *Aufnahme von Tieren in den Betrieb*

In einen Schaf- oder Ziegenhaltungsbetrieb, aus dem Tiere nach brucellosefreien (B. melitensis) Betrieben ausgeführt werden, dürfen nur Schafe oder Ziegen aufgenommen werden, die folgende Bedingungen erfüllen:

1. Die Tiere müssen aus einem Schaf- oder Ziegenhaltungsbetrieb stammen, der die Anforderungen von Kapitel 1 oder 2 dieses Anhangs erfüllt;

   oder

2. a) sie müssen aus einem Betrieb stammen, in dem alle Tiere der für Brucellose (B. melitensis) anfälligen Arten seit mindestens 12 Monaten von klinischen oder sonstigen Brucelloseerscheinungen frei sind;

   b) i) — sie dürfen im Laufe der letzten 2 Jahre nicht geimpft worden sein;

   — sie müssen im Herkunftsbetrieb unter amtlicher Kontrolle isoliert und während dieser Zeit 2 im Abstand von mindestens 6 Wochen durchgeführten Untersuchungen gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG unterzogen worden sein, die einen negativen Befund aufgewiesen haben;

   oder

   ii) sie müssen vor Vollendung des 7. Lebensmonats, jedoch spätestens 15 Tage vor Aufnahme in den Bestimmungsbetrieb mit dem Impfstoff Rev.1 geimpft worden sein."